

## **Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung) vom 30.10.2009**

Aufgrund von § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), und § 7 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 167) hat die Verbandsversammlung des ZWA in Ihrer Sitzung am 4. Dezember 2009 folgende Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden einleiten, erhebt der ZWA eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen, Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
  1. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und
  2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht verwertet oder entsorgt wird.
- (3) Schmutzwasser, welches anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, bleibt unberücksichtigt.

### **§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner für Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet.  
Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- (2) In der Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwägungsabgabe ein.
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.

- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet auch mit dem Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.

#### **§ 4 Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer eines Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers abgabepflichtig.
- (2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung am Grundstück, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (3) Bei Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabe ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Für die notwendigen Verwaltungshandlungen können angemessene Kosten zur Kleineinleiterabgabe hinzugerechnet werden.

#### **§ 6 Pflichten der Abgabepflichtigen**

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (2) Binnen eines Monats ist dem Verband der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes anzuzeigen, auf dem Schmutzwasser gem. § 1 Abs. 1 eingeleitet wird. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 Abs. 1 nicht gewährt;
  2. entgegen § 6 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2010 in Kraft.

Hainichen, 04.12.2009

Eulenberger  
Verbandsvorsitzender